



Ehrungsordnung

des Hessischen Fechterverbandes e.V.

Beschlossen durch das Präsidium am 12. November 2024

Im folgenden Dokument wird lediglich zur Vereinfachung der Diktion ausschließlich die männliche Sprachform (generisches Maskulinum) verwendet. Selbstverständlich stehen Ehrungen allen Geschlechtern in gleicher Weise offen.

Inhalt

§ 1	Zweck der Ehrung	4
§ 2	Voraussetzungen für eine Ehrung	4
§ 3	Vergabebedingungen	4
§ 4	Ehrennadeln	4
§ 5	Ehrenmitgliedschaft und Ehrenpräsidentschaft	5
§ 6	Ehrenplaketten	5
§ 7	Ehrenmedaillen.....	5
§ 8	Ehrenpreis	6
§ 9	Ehrungen zu Vereinsjubiläen	6
§ 10	Sach- und Geldpreise.....	7
§ 11	Verfahren	7
§ 12	Pflege der Ehrungshistorie	7
§ 13	Aberkennung von Ehrungen	8
§ 14	Inkrafttreten	8

§ 1 Zweck der Ehrung

Der Hessische Fechterverband e. V. (HFV) verleiht Ehrungen, um besondere Verdienste im Bereich des Fecht sports anzuerkennen. Diese Ehrungen dienen dazu, sowohl herausragende sportliche Leistungen als auch ehrenamtliches Engagement im hessischen Fecht sport zu würdigen. Die Auszeichnungen werden nur an Einzelpersonen vergeben, um deren individuelle Beiträge zu honorieren. Es erfolgen keine Ehrungen stellvertretend für eine Organisation, die durch diese Person vertreten wird.

§ 2 Voraussetzungen für eine Ehrung

Eine Ehrung im HFV wird in der Regel nur an Personen verliehen, die durch ihr Verhalten als Vorbilder fungieren können. Personen, die sich schwerwiegender Verfehlungen, insbesondere Kindeswohlverletzungen und körperliche, seelische oder sexualisierte Gewalt, schuldig gemacht haben, sind grundsätzlich von Ehrungen ausgeschlossen. Voraussetzung für eine Ehrung ist die Mitgliedschaft des zu Ehrenden im HFV oder in einem seiner Mitgliedsvereine. Ausnahmen sind nur durch einen einstimmigen Beschluss des Präsidiums möglich.

§ 3 Vergabebedingungen

Zwischen zwei Ehrungen sollte, mit Ausnahme der Ehrenmedaillen für Sportler, ein Mindestzeitraum von fünf Jahren liegen. Die Entscheidung über die Verleihung sowie die Durchführung der Ehrung sollten möglichst zeitnah zum Anlass erfolgen. Ehrennadeln und Ehrenplaketten werden in der Regel in der Reihenfolge Bronze, Silber und Gold verliehen. Ein Überspringen einer Ehrungsstufe ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Ehrennadeln, Ehrenplaketten und Ehrenmedaillen in den drei Varianten können je Stufe und Variante nur einmal an die gleiche Person vergeben werden.

§ 4 Ehrennadeln

Ehrennadeln werden an Personen verliehen, die sich in besonderem Maße durch ihre ehrenamtliche oder hauptamtliche Arbeit auf Verbandsebene verdient gemacht haben. Diese Auszeichnungen sind als Zeichen der Anerkennung für langjährige und außergewöhnliche Leistungen im Rahmen des Hessischen Fechterverbandes gedacht.

Bronzene Ehrennadeln werden an Personen verliehen, die über einen längeren Zeitraum hinweg eine kontinuierliche und verlässliche Mitarbeit im Verband geleistet haben.

Silberne Ehrennadeln werden an Personen verliehen, deren Engagement deutlich über die übliche Ausübung eines Amtes hinausgeht und die durch ihre langjährige Tätigkeit maßgeblich zur Weiterentwicklung des Verbandes beigetragen haben.

Goldene Ehrennadeln an Personen verliehen, die durch langjähriges und herausragendes Engagement den hessischen Fecht sport nachhaltig geprägt und gefördert haben.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft und Ehrenpräsidentschaft

Ehrenmitgliedschaft und **Ehrenpräsidentschaft** werden für außergewöhnliche Verdienste um den hessischen Fechtsport verliehen. Diese Ehrungen dienen der Anerkennung besonders herausragender Persönlichkeiten, die sich auf außergewöhnliche Weise um den Verband und seine Ziele verdient gemacht haben.

Ehrenmitgliedschaft: Die Ehrenmitgliedschaft wird an Personen verliehen, die durch langjähriges und außergewöhnliches Engagement im Fechtsport und im Verband herausragende Verdienste erworben haben. Die Verleihung erfolgt durch den Hessischen Fechtertag

Ehrenpräsidentschaft: Der Titel des Ehrenpräsidenten wird an ehemalige Präsidenten des HFV verliehen, die sich während ihrer Amtszeit in besonderem Maße um den Fechtsport in Hessen verdient gemacht haben. Auch diese Ehrung wird durch den Hessischen Fechtertag verliehen.

§ 6 Ehrenplaketten

Ehrenplaketten werden für besondere Leistungen und herausragendes Engagement auf Vereins-ebene verliehen. Diese Ehrung richtet sich an Personen, die durch ihre Tätigkeit in der Vereinsführung, als Abteilungsleiter oder in anderen verantwortungsvollen Positionen maßgeblich zur Entwicklung und dem Erfolg des Vereins beigetragen haben.

Bronze Ehrenplaketten werden für besondere Verdienste verliehen, die einen positiven Einfluss auf den Verein und dessen Entwicklung hatten.

Silberne Ehrenplaketten werden an Personen vergeben, deren Engagement auf Vereinsebene außergewöhnlich war und die durch ihre Tätigkeit maßgeblich zur nachhaltigen Entwicklung des Vereins beigetragen haben.

Goldene Ehrenplaketten werden an Personen verliehen, deren Leistungen weit über die Vereinsgrenzen hinaus Anerkennung verdienen und die damit auch den hessischen Fechtsport insgesamt gestärkt haben.

§ 7 Ehrenmedaillen

Ehrenmedaillen werden zur Anerkennung von besonderen sportlichen Leistungen sowie herausragender und langjähriger Tätigkeit als Trainer oder Kampfrichter vergeben. Diese Auszeichnung dient der Würdigung von Personen, die durch ihre sportlichen Erfolge oder ihr Engagement als Trainer und Kampfrichter einen bedeutenden Beitrag zum hessischen Fechtsport geleistet haben.

6.1 Ehrenmedaillen für Sportler:

Ehrenmedaillen für Sportler würdigen außergewöhnliche sportliche Erfolge.

Bronze Ehrenmedaillen werden an Fechter vergeben, die wiederholte Deutsche Meistertitel in der Altersklasse Senioren im Einzel oder Medaillenplatzierungen bei Europa- und Weltmeisterschaften in den Altersklassen U17 oder U20 im Einzel errungen haben.

Silberne Ehrenmedaillen werden an Fechter vergeben, die Medaillenplatzierungen bei Europameisterschaften, Plätze 1–8 bei Weltmeisterschaften in der Altersklasse Senioren im Einzel oder

Mannschaft oder Erstplatzierungen bei Europa- und Weltmeisterschaften in der Altersklasse U20 im Einzel oder Mannschaft errungen haben.

Goldene Ehrenmedaillen werden an Fechter vergeben, die Medaillenplatzierungen bei Olympischen Spielen im Einzel oder Mannschaft oder wiederholte Medaillenplatzierungen bei Weltmeisterschaften der Altersklassen Senioren und U20 im Einzel oder Mannschaft errungen haben.

6.2 Ehrenmedaillen für Trainer:

Ehrenmedaillen für Trainer ehren herausragende Leistungen in der Ausbildung und Betreuung von Fechtern. Die Medaillen können für Einzelleistungen der von dem Trainer maßgeblich trainierten Sportler analog zu den Ehrenmedaillen für Sportler vergeben werden. Weiterhin können die Stufen Silber und Gold auch für die Lebensleistung vergeben werden, wenn bedeutende, weit über das übliche Engagement eines Trainers hinausgehende Verdienste vorliegen.

6.3 Ehrenmedaillen für Kampfrichter:

Ehrenmedaillen für Kampfrichter würdigen langjährige und herausragende Leistungen bei der Schiedsrichtertätigkeit im Fechtssport.

Bronze Ehrenmedaillen werden an Kampfrichter vergeben, die über eine hessische Kampfrichterlizenz verfügen und sich durch langjährigen Einsatz auf regionaler Ebene verdient gemacht haben.

Silberne Ehrenmedaillen werden an Kampfrichter verliehen, die im Besitz einer nationalen Kampfrichterlizenz (Cn-Lizenz) sind und sich durch herausragende Leistungen auf nationalen Turnieren ausgezeichnet haben.

Goldene Ehrenmedaillen werden an Kampfrichter vergeben, die über eine internationale Kampfrichterlizenz (B-Lizenz) verfügen und durch ihre Einsätze bei internationalen Wettkämpfen herausragende Leistungen gezeigt haben.

§ 8 Ehrenpreis

Der **Ehrenpreis** des HFV wird als besondere Auszeichnung für außergewöhnliches Fair Play, respektvollen Umgang, besondere Verdienste um die Integration oder ähnliche positive Verhaltensweisen im Sport verliehen. Diese Ehrung soll Personen würdigen, die durch ihre Haltung und ihr Handeln ein Vorbild für den gesamten Fechtssport darstellen.

§ 9 Ehrungen zu Vereinsjubiläen

Anlässlich von Vereinsjubiläen kann das Präsidium des HFV auf Antrag oder aus eigenem Ermessen eine Anerkennung in Form von Urkunden, Ausbildungsgutscheinen oder ähnlichen Präsenten verleihen. Diese Anerkennungen sind nicht als persönliche Ehrungen zu verstehen, sondern als Würdigung des Jubiläums der Vereine.

§ 10 Sach- und Geldpreise

Das Präsidium kann in Ausnahmefällen zusätzlich zu den oben genannten Ehrungen auch Sachpreise verleihen, die den individuellen Leistungen angemessen sind. Diese Sachpreise können eigenständig oder in Verbindung mit einer anderen Ehrung vergeben werden. Der Wert eines Sachpreises muss dabei stets im Verhältnis zur erbrachten Leistung stehen und darf keinesfalls die Gemeinnützigkeit des HFV gefährden. Geldpreise sollen nur in Ausnahmefällen und unter Berücksichtigung der geltenden satzungs- und steuerrechtlichen Vorschriften vergeben werden

§ 11 Verfahren

Antragsstellung: Alle Ehrungen im HFV werden auf Antrag oder durch Initiative des Präsidiums vergeben. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied des HFV sowie die Mitglieder des Präsidiums. Angehörige eines Mitgliedsvereins des HFV können unverbindliche Vorschläge für Ehrungen an einen Antragsberechtigten oder das Präsidium richten.

Antragsprüfung: Die Anträge sind schriftlich oder elektronisch beim Präsidium einzureichen und müssen eine Begründung sowie, wenn möglich, einen Vorschlag für eine Laudatio enthalten. Das Präsidium kann Stellungnahmen Dritter einholen, sofern das Präsidium nicht über ausreichende Kenntnisse verfügt, um selbst eine fundierte Entscheidung zu treffen.

Entscheidung: Das Präsidium entscheidet über die Anträge mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Das Präsidium ist befugt, abweichende Ehrungen zu vergeben, muss jedoch jeden formal eingereichten Antrag behandeln und den Antragsteller über den abschließenden Beschluss informieren.

Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und Ehrenpräsidentenschaft: Diese erfolgt ausschließlich durch den Verbandstag mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Hierfür ist ein vorheriger Antrag gemäß den in der Satzung dargelegten Fristen erforderlich.

Rahmen der Ehrung: Das Präsidium hat bei der Auswahl des Rahmens für die Ehrung freie Hand. Es stellt jedoch sicher, dass alle verliehenen Ehrungen öffentlich bekannt gemacht werden. Dies erfolgt über die offizielle Website des HFV oder bei offiziellen Verbandstagungen. Ziel ist es, die Transparenz der Ehrungen zu gewährleisten und die Verdienste der geehrten Personen angemessen zu würdigen.

§ 12 Pflege der Ehrungshistorie

Der HFV führt ein dauerhaftes Archiv, in dem alle verliehenen Ehrungen detailliert dokumentiert werden. Dieses Archiv umfasst Informationen über die geehrten Personen, die Art und Stufe der Ehrung sowie das Datum der Verleihung. Die Pflege dieser Ehrungshistorie liegt in der Verantwortung des geschäftsführenden Vorstandes des HFV und dient der Bewahrung der Tradition und Nachvollziehbarkeit der Ehrungen. Zugriffe auf diese Datenbank werden auf Anfrage für verbandliche Zwecke ermöglicht.

§ 13 Aberkennung von Ehrungen

Das Präsidium des HFV kann durch Beschluss eine Ehrung aberkennen, wenn der Geehrte aus dem HFV oder einem seiner ordentlichen Mitglieder ausgeschlossen wurde oder sich einer schwerwiegenden Verfehlung schuldig gemacht hat, die den Werten und Prinzipien des Verbandes widerspricht. Die Aberkennung einer Ehrenmitgliedschaft oder einer Ehrenpräsidentschaft kann nur durch den Hessischen Fechttag erfolgen. Das Präsidium kann in dringlichen Fällen eine Suspendierung bis zum nächsten Fechttag aussprechen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Ehrungsordnung tritt mit Beschluss durch das Präsidium des HFV und der Veröffentlichung auf der offiziellen Website des HFV in Kraft und ersetzt alle vorherigen Regelungen zur Vergabe von Ehrungen. Bisher getätigte und nicht aberkannte Ehrungen bleiben bestehen.